



Präventions- und Schutzkonzept

Turn- und Sportverein 1926 Markelsheim e.V.



Der TSV Markelsheim übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Im Rahmen § 72a Abs. 4 SGB VIII des Sozialgesetzbuches zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen erlässt der Verein das vorliegende Präventions- und Schutzkonzept. Das Konzept hat präventiven Charakter. Die formulierten Maßnahmen und Regelungen sind von allen Vereinsmitgliedern verbindlich einzuhalten.

Bausteine des Präventions- und Schutzkonzeptes

1. Der Kerngedanke des Präventions- und Schutzkonzeptes ist in § 1 Abs. 5 der Vereinssatzung wie folgt verankert: „Der Turn- und Sportverein 1926 Markelsheim e.V. setzt sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein und spricht sich gegen Gewalt jeglicher Art aus. Alle im Verein halten sich an das vereinbarte Präventionskonzept.“
2. Alle Übungsleiter/innen und Betreuer/innen unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung sowie den Ehrenkodex und verpflichten sich die Verhaltensregeln einzuhalten. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.
3. Die Abteilungsleiter tragen die Verantwortung dafür, dass alle Übungsleiter/innen und Betreuer/innen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung sowie den Ehrenkodex unterschreiben und mit den Verhaltensregeln und der Vorgehensweise im Verdachtsfall vertraut sind.
4. Der Hauptverein führt in regelmäßigen Abständen (ca. 3-Jahres-Rhythmus) einen Informationsabend zum Kinder- und Jugendschutz durch. Dabei können unterschiedliche Themenschwerpunkte gesetzt werden.
5. Der Verein benennt eine/n Schutzbeauftragte/n. Diese/r ist Ansprechpartner in Verdachtsfällen von Gewalt jeglicher Art gegenüber Kinder und Jugendlichen im Verein.
6. Der Verein schließt nach § 72a SGB VIII eine Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz mit dem Jugendamt des Main-Tauber-Kreises.
7. Werden die Maßnahmen und Regelungen des Präventions- und Schutzkonzeptes nicht eingehalten, können entsprechende Konsequenzen durch den Vorstand des Vereins festgelegt werden.



Ehrenkodex



für Übungsleiter/innen und Betreuer/innen

Hiermit verspreche ich, _____
(Vor- und Zuname)

1. Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen werde ich respektieren.
2. Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
3. Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
4. Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
5. Ich respektiere die Würde jedes Kindes und Jugendlichen und verspreche, alle jungen Menschen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung und Mobbing jeglicher Art, sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
6. Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair-Play handeln.
7. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im Konfliktfall professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen des TSV Markelsheim auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung des Ehrenkodexes des TSV Markelsheim.

Markelsheim, den _____

(Unterschrift)



Verhaltensregeln



für Übungsleiter/innen und Betreuer/innen

Wir, die Übungsleiter/innen und Betreuer/innen des TSV Markelsheim 1926 e.V. leben den Ehrenkodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

1. Körperliche Kontakte

Wir achten darauf, dass körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Hilfestellungen, Techniktraining, Ermunterung, Trost oder Gratulation) das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte stellen wir sofort ein, wenn ein Kind bzw. Jugendlicher dies nicht wünscht.

2. Umgang mit Foto- und Videomaterial

Mit Fotos und Videos der Kinder und Jugendlichen gehen wir sensibel um. Dabei beachten wir die Regelungen zum Datenschutz des Vereins.

3. Dusch- und Umkleidesituationen

Wir duschen nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen und sind während des Umkleidens nicht in der Umkleidekabine anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies. Wir sorgen dafür, dass während des Duschens und Umkleidens die Handys in den Taschen bleiben und keine Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden.

4. Maßnahmen mit Übernachtungen

Wir übernachten nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu umgehen, lassen wir die Türen geöffnet. Vor Betreten des Zimmers klopfen wir an.

5. Einzeltrainings

Geplante Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn mindestens eine weitere Person anwesend ist. Ist dies nicht möglich, sprechen wir dies im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten ab.

6. Mitnahme in den Privatbereich

Einzelne Kinder und Jugendliche nehmen wir nicht in unseren Privatbereich mit (z.B. Haus, Wohnung, Garten), ohne dass nicht mindestens eine weitere erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

7. Privatgeschenke

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Kinder und Jugendlicher machen wir keine individuellen Geschenke. Wir gewähren keinem Kind oder Jugendlichen eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

8. Geheimnisse und vertrauliche Informationen

Wir teilen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen keine privaten Geheimnisse oder vertraulichen Informationen, auch nicht in den sozialen Medien. Alle Absprachen und jegliche Kommunikation können wir jederzeit offenlegen.

9. Transparenz im Handeln

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten und nachvollziehbaren Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Mitarbeiter des Vereins abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von den Verhaltensregeln.

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art, als auch dem Schutz von Übungsleiter/innen und Betreuer/innen und sonstigen Verantwortlichen vor einem falschen Verdacht.



Selbstverpflichtungserklärung

für Übungsleiter/innen und Betreuer/innen



Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) oder einer vergleichbaren Straftat verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 201a(3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Vorsitzenden des TSV Markelsheim über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Markelsheim, den _____

(Unterschrift)

(Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)



Merkblatt im Verdachtsfall

für Übungsleiter/innen und Betreuer/innen



Was ist zu tun, wenn tatsächlich ein Fall von Kindeswohlgefährdung geäußert wird oder Sie selbst eine verdächtige Beobachtung machen? Diese Leitlinien sollen Ihnen den ersten Schritt zum Handeln erleichtern und den Übergang zur Intervention einleiten.

- Bewahren Sie Ruhe! Es lohnt sich nicht vorschnell und unüberlegt zu handeln.**
- Beziehen Sie die/den Schutzbeauftragte/n oder den Vorstand des Vereins mit ein und besprechen Sie gemeinsam das weitere Vorgehen. Stellen Sie gemeinsam einen Kontakt zu einer Fachberatungsstelle her.**
- Behandeln Sie alles, was Ihnen erzählt wird, vertraulich. Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter, solange der Verdacht nicht aufgeklärt bzw. bestätigt ist.**
- Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen steht an erster Stelle. Bestätigt sich ein Verdacht, muss das Opfer sofort vor weiteren Übergriffen geschützt werden.**
- Versuchen Sie den Kontakt zum Opfer zu intensivieren! Hören Sie ihm zu und schenken Sie ihm ihr Vertrauen. Wichtig: Versprechen Sie dem Opfer niemals Dinge, die Sie nicht halten können!**
- Konfrontieren Sie den Täter/die Täterin nicht ohne vorherige Absprache mit dem Schutzbeauftragten bzw. einer Fachberatungsstelle mit dem Verdacht.**
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich – am besten mit Datum und so detailliert wie möglich.**
- Wägen Sie gemeinsam mit den Fachexperten ab, ob und zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten des Opfers einbezogen werden. Dies macht nur Sinn, wenn kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht.**
- Bestätigt sich ein Verdacht, sollte der Täter/die Täterin umgehend vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.**
- Besprechen Sie mit den Experten, wie Sie das betroffene Opfer bei der Verarbeitung der Ereignisse unterstützen können.**
- Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, ist es wichtig, dem zu Unrecht Verurteilten Maßnahmen zur Rehabilitation anzubieten.**
- Unternehmen Sie nichts, was die betroffenen Personen nicht möchten – also keine Strafanzeige bzw. Kontakt zur Polizei aus eigener Motivation. Ausnahme: Ist es zu körperlicher Gewalt oder einer Vergewaltigung gekommen, muss umgehend der Notarzt und die Polizei eingeschaltet werden.**